

In Publico- Politicis.

Den 13^{ten} Junii 1794.

Don der hoch Euerdigen Herrn
H. H. Landrath in Oberwiesenthal
Wiederholt aufgetragen worden,
die Confiscation zu thun
nach d. Merktbuch nachdruck-
lichst anzukündigen, daß sie
hin in dießigen vorgericht
Gutheit für die gapping lagge
wollen.

Votum.

Es wäre für die Zukunft den
auf mehrerlei Fristen
beseitigt der dem städtisch
Holzschlag der auftrag zu
machen, die Länge in der
Vergewaltigung können den
2 1/2 Wochen zu setzen,
und die Laster in der Höhe,
und Laster nach der jetzigen
Maßnung von 6. Wochen
anzukündigen. Die städtisch-
liche Holzschlag können
zugleich zur gemeinen Ver-
pflichtung des Holzab und der
Laster, zur Anweisung
der im Jahr befristeten, und
zur Anweisung an den Magistrat
nach der Anweisung der
Anweisung können bei der
Laster des Dienstes zu thun
sollen.

H. H. Dr. di Pauli

Es wäre mit obigen Voto
nicht einverstanden, daß glaubt